An das Sozialministeriumservice Landesstelle		Einga	angsstempel	
ANSUCHEN				
für die Gewährung von Zuwendungen zur I Bundespflegegeldgesetzes)	Jnterstützung pf	legende	r Angehöriger (§ 21a des	
	Bitte ir	n BLOCK	BUCHSTABEN ausfüllen	
1) Zuwendungswerberin / Antragstellerin (= Hauptpflegeperson)				
Familienname / Nachname	Vorname		VSNR (Geburtsdatum)	
Anschrift			Telefon- Nr.	
2) Daten der pflegebedürftigen Person				
Familienname / Nachname	Vorname		VSNR (Geburtsdatum)	
3) Verwandtschaftsverhältnis zur pflege	bedürftigen Pers			
verwandt in gerader Linie :		=	hte / Neffe	
(z.B. Vater, Mutter, Kind, Enkel, Ure Großvater, Großmutter)	enkel,	=	der / Schwester	
Ehegatte / Ehegattin		=	wiegerkind wiegermutter/	
eingetragene(r) Partner/Partnerin			nwiegervater	
Lebensgefährte / Lebensgefährtin			wager / Schwägerin	
Wahl-, Stief-, Pflegekind				

Zutreffendes bitte ankreuzen \boxtimes bzw. ergänzen!

4a	4a) Bezieht die pflegebedürftige Person Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz?					
		nein				
		ja, in Höhe der Stufe	<u> </u>	2	3	
			4	5	<u> </u>	7
	seit:					
	von	folgender Stelle / folgend	lem Entsche	eidungsträger:		
4h	\ Lipa	t eine demenzielle Erkrai	nkung vor?			
70		ja (Bitte Nachweise laut		schlioßon)	nein	
		ja (Bitte Nachweise lauf	t blatt 4 bei	3cmiciscri _j		
5)		ommen des Zuwendungs			verberin	
	Meir	n monatliches Netto-Eink	ommen bet	rägt: <u>€</u>		
	(Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht zum Einkommen zählen Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Versehrtenrenten und vergleichbare Leistungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreu-					
	ungsgeld, Schüler- und Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Leistungen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen).					
	Einkommensgrenze: € 2.000,00 netto monatlich bei Pflegegeldstufe 1 - 5 € 2.500,00 netto monatlich bei Pflegegeldstufe 6 - 7					
	Bitte Einkommensnachweise beischließen!					
6)	_	epflichten des Zuwendu erhaltsberechtigte Angeh	_	/ der Zuwendung	gswerberin für	
		nein				
		ja, für wen:				
		davon für einen Mensche				
				J		
\D:	io iou	oiligo Einkommonograna	a für dia Da	williaung oings 7···	wondung orbäht	cich io untor
-	-	eilige Einkommensgrenze echtigte/n Angehörige/n			_	=
mi	t Beh	inderung um € 600.)				

7) Ich verpflichte mich, die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn.

- a) ich wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht habe,
- b) die erforderliche Ersatzpflege nicht oder durch mein Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wurde,
- c) die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch mein Verschulden erschwert oder vereitelt wird.
- 8) Weiters verpflichte ich mich, jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu ermöglichen.

9) Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass

- a) eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds <u>nur</u> unter den vorstehend genannten Bedingungen gewährt wird,
- b) auf Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds <u>kein Rechtsanspruch</u> besteht und
- c) für Zeiträume, in denen ein Pflegekarenzgeld gebührt, finanzielle Zuwendungen zu den Kosten der Ersatzpflege nicht möglich sind.
- d) die Förderung im Wege einer Förderungsvereinbarung gewährt wird. Die angeschlossenen Förderungsrichtlinien bilden einen Bestandteil der Förderungsvereinbarung.

10) Gerichtsstand

Für den Fall des Umzuges der pflegebedürftigen Person oder des Zuschusswerbers bzw. der Zuschusswerberin in das Ausland gilt Wien als vereinbarter Gerichtsstand.

11) Ich bestätige hiermit, dass meine Angaben wahr und vollständig sind und erkläre weiters, dass ich			
 die Hauptpflegeperson bin die Pflege der pflegebedürftigen Person seit mindestens einem Jahr überwiegend durchführe die Kosten für die Ersatzpflege bezahlt habe sowie an der Erbringung der Pflege verhindert war wegen Krankheit medizinische Behandlung erfolgte durch Dr.in/Dr. 			
im Krankenhaus			
Urlaub - Urlaubsadresse			
sonstiger wichtiger Gründe (bitte diese wichtigen Gründe angeben bzw. genau schildern)			
Dauer der Verhinderung	von von	bis bis	

<u>Hinweis:</u>

Zuwendungen für pflegende Angehörige werden generell nur dann bewilligt, **wenn ein zeitlicher Zusammenhang von längstens 12 Monaten** zwischen der Verhinderung an der Pflege und der Einbringung des Ansuchens (Antrages) gegeben ist.

12) folg	Die Anweisur endes Konto erfolg	_	n Zuwendungsbetrages möge auf	
bei d	ler (Bankinstitut):			
laute	end auf:			
IBAN	l:			
BIC:				
Info	mationen zu BIC un —	d IBAN finden Sie	e auf den Belegen Ihres Bankinstitutes	
	_	ber kein Konto un wendungsbetrage	nd ersuche um Baranweisung eines es.	
13) Ich ermächtige das Sozialministeriumservice, die für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten, insbesondere zu den Angaben unter Punkt 11, einzuholen bzw. zu überprüfen.				
	(Ort, Datum)	Unterschrift des Zuwendungswerbers / der Zuwendungswerberin	
Folge	nde Unterlagen sch	ließe ich dem Ans	and a lead.	
		110.50 1011 40111 7 1115	suchen bei:	
	meine Einkommen		suchen bei:	
		snachweise	suchen bei: spruch genommenen Ersatzpflege	
	Nachweis über die	snachweise Kosten der in Ans _l		

Die Beibringung eines Nachweises über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung ist nicht erforderlich, wenn ein solcher Nachweis bereits einmal vorgelegt wurde.

Bestätigung über die Durchführung der privaten Ersatzpflege:

Hiemit bestätige ich / bestätigen wir			
(Name der Person / Personen, die die Ersatzpflege durchgeführt hat / haben)			
für die Dauer			
von:			
bis einschließlich:			
die private Ersatzpflege für Herrn / Frau			
(Name des / d	ler Pflegebedürftigen)		
übernommen und dafür ein Entgelt in Höhe	von		
	€		
erhalten zu haben.			
Ich nehme zur Kenntnis, dass das erhaltene Entgelt ein Einkommen darstellt und von mir dem Finanzamt bekannt zu geben ist.			
,			
(Ort, Datum)	Unterschrift der Person/en, die die Ersatzpflege durchgeführt hat/haben		

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle des Sozialministeriumservice:

Landesstelle Burgenland

Neusiedler Straße 46 7000 Eisenstadt Tel. 02682 / 64 046

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25 9020 Klagenfurt Tel. 0463 / 58 64-0

Landesstelle Niederösterreich

Standort St. Pölten
Daniel Gran-Straße 8/3. Stock
3100 St. Pölten
Tel. 02742 / 31 22 24
Standort Wien
Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63 4021 Linz Tel. 0732 / 76 04-0

Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a 5020 Salzburg Tel. 0662 / 88 983-0

Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35 8020 Graz Tel. 0316 / 70 90

Landesstelle Tirol

Herzog Friedrichstraße 3 6010 Innsbruck Tel. 0512 / 56 31 01

Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3 6900 Bregenz Tel. 05574 / 68 38

Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5 1010 Wien Tel. 01 / 588 31

Telefon österreichweit 05 99 88

BundesministeriumArbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz



SOZIZIAN MINISTERIUM

Richtlinien

für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Anhang Seite 1 sozialministerium.at

1. FÖRDERUNGSZWECK/PERSONENKREIS

1.1. Förderungszweck

1.1.1. Ersatzpflege

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorliegen einer sozialen Härte an jemanden gewährt werden, der

- als naher Angehöriger/nahe Angehörige eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt oder
- eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt oder
- eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt,

seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist.

Mit dieser Zuwendung soll die Möglichkeit verbessert werden, im Fall der Verhinderung der Hauptpflegeperson vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können, womit ein Beitrag zur Entlastung der Hauptpflegeperson geleistet werden soll.

1.1.2. Kurse zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung (im Folgenden: "Pflegekurse")

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorliegen einer sozialen Härte an nahe Angehörige einer Person mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt werden, die an einem oder mehreren Kursen zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung teilnehmen.

Mit dieser Zuwendung soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegekursen einschließlich Schulungen oder fachlicher Anleitung zuhause durch nahe Angehörige von pflegebedürftigen Personen verbessert werden, womit die häusliche Pflege erleichtert und zur Prävention gegen physische und psychische Überlastungen beigetragen werden soll. Die Zuwendung kann auch für online zu absolvierende Pflegekurse gewährt werden.

1.2. Personenkreis

Zuwendungen können folgende nahe Angehörige erhalten:

- Verwandte in gerader Linie,
- Ehegatte/Ehegattin,
- Lebensgefährte/Lebensgefährtin,

- Eingetragener Partner/Eingetragene Partnerin,
- Wahl-, Stief-, und Pflegekinder,
- Geschwister,
- Schwager und Schwägerinnen,
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
- Nichten und Neffen.

Anhang Seite 3 sozialministerium.at

2. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- **2.1.** Eine Zuwendung ist nur dann zulässig, wenn die
 - Sparsamkeit,
 - Zweckmäßigkeit und
 - Wirtschaftlichkeit

des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind.

- **2.2.** Ansuchen sind nach Möglichkeit in zeitlicher Nähe zur Verhinderung einzubringen.
- **2.3.** Auf die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung besteht kein Rechtsanspruch.
- **2.4.** Bei der Bemessung der Zuwendung können nur nachgewiesene
 - zur Sicherung der erforderlichen Pflege im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes, der Einstufungsverordnung zum BPGG und der Kinder-Einstufungsverordnung zum BPGG notwendige,
 - den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende und
 - preisangemessene

Kosten für tatsächlich in Anspruch genommene professionelle oder private Ersatzpflege berücksichtigt werden.

- **2.5.** Die Auszahlung einer Zuwendung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen benötigt wird. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Vorschüsse gewährt werden.
- **2.6.** Die Zuwendungen sind als einmalige Geldleistung zu gewähren. Mehrmalige Zuwendungen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Punktes 5.1.1. den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepasst möglich. Der Bezug von Dauerleistungen ist jedoch ausgeschlossen.
- **2.7.** Der Zuwendungswerber/Die Zuwendungswerberin hat das Sozialministeriumservice zu ermächtigen, die für die Erledigung seines/ihres Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu prüfen.
- **2.8.** Weiters hat er/sie sich zu verpflichten, die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn
 - er/sie wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat,
 - die erforderliche Ersatzpflege nicht oder durch sein/ihr Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wird,
 - die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde oder Bedingungen durch sein/ihr Verschulden nicht eingehalten werden,
 - er/sie die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt.

- **2.9.** Der Zuwendungswerber/Die Zuwendungswerberin verpflichtet sich, Organen des Sozialministeriums bzw. des Sozialministeriumservice jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen.
- **2.10.** Die allgemeinen Voraussetzungen finden auf Zuwendungen im Sinne des Punktes 1.1.2. mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass
 - Ansuchen nach Möglichkeit in zeitlicher Nähe zur Absolvierung des Pflegekurses einzubringen sind und
 - nur aufgrund professioneller Pflegekurse entstandene Kosten zu ersetzen sind. Professionell im Sinne dieser Richtlinien sind Pflegekurse von Personen, die gemäß den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, über die berufsrechtliche Befugnis zur Erbringung von Pflegetätigkeiten verfügen.

Anhang Seite 5 sozialministerium.at

3. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

3.1. Eine soziale Härte liegt jedenfalls dann vor, wenn die Verwirklichung der erforderlichen Ersatzpflegemaßnahme die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Hauptpflegeperson im Sinne des Punktes 1.1.1. übersteigt.

Das ist im Allgemeinen der Fall, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen des Zuwendungswerbers/der Zuwendungswerberin einen Betrag von

- € 2.000,-- bei Pflege einer Person mit Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufe 1, 2, 3, 4 oder 5,
- € 2.500,-- bei Pflege einer Person mit Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufe 6 oder Stufe 7

nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400,--, bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600,--.

- **3.2.** Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:
 - Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung,
 - Sonderzahlungen,
 - Versehrtenrenten und vergleichbare Leistungen,
 - Familienbeihilfen,
 - Kinderbetreuungsgeld,
 - Schüler- und Studienbeihilfen,
 - Wohnbeihilfen sowie
 - Leistungen nach den Mindestsicherungsgesetzen oder vergleichbare Leistungen.
- **3.3.** Voraussetzung für die Zuwendungsberechtigung der Hauptpflegeperson ist die Erbringung des überwiegenden Teiles der Pflege über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.
- **3.4.** Die Hauptpflegeperson muss an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sein. Verbringen die Hauptpflegeperson und die pflegebedürftige Person einen der Erholung oder der Rehabilitation dienenden Aufenthalt gemeinsam, kann eine Zuwendung nur dann gewährt werden, wenn ein Nachweis über die im Zusammenhang mit der Erbringung einer professionellen Ersatzpflege angefallenen Kosten erbracht wird.

Als sonstige wichtige Hinderungsgründe sind insbesondere

- familiäre Erfordernisse,
- Schulungsmaßnahmen oder
- dienstliche Verpflichtungen

anzuerkennen.

- **3.4.1.** Als Schulungsmaßnahmen werden vor allem Ausbildungen in Betracht kommen, die die Pflegeleistung erleichtern oder deren Erbringung verbessern, darunter fallen auch Pflegekurse im Sinne des Punktes 1.1.2. Denkbar sind auch Maßnahmen, die zur Stärkung der psychischen Verfassung des pflegenden Angehörigen dienen.
- **3.4.2.** Die Ausbildung/Schulung muss von der Hauptpflegeperson selbst absolviert werden und kann nur für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden (siehe Punkt 5.1.1.). Eine Zuwendung kann auch dann gewährt werden, wenn die pflegebedürftige Person die Hauptpflegeperson zur Schulungsveranstaltung begleitet.
- **3.4.3.** Zu den Ausbildungs- oder Schulungsmaßnahmen können insbesondere von gemeinnützigen Vereinen angebotene Kurse für pflegende Angehörige gezählt werden.
- **3.5.** Die besonderen Voraussetzungen finden auf Zuwendungen im Sinne des Punktes 1.1.2. mit Ausnahme von Punkt 3.2. und Punkt 3.1. letzter Satz keine Anwendung. Punkt 3.4.3. ist auf Zuwendungen gemäß Punkt 1.1.2. sinngemäß anzuwenden. Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn das Netto-Gesamteinkommen des Zuwendungswerbers/der Zuwendungswerberin den Betrag von monatlich € 2.000,- nicht übersteigt.

Anhang Seite 7

4. VERFAHREN

- **4.1.** Die Ansuchen auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Sozialministeriumservice einzubringen.
- **4.2.** Erforderliche Unterlagen
- 4.2.1. Ersatzpflege gemäß Punkt 1.1.1.

Dem Ansuchen sind insbesondere anzuschließen:

- gegebenenfalls ein Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;
- ein Nachweis über die angefallenen Kosten sowie eine Bestätigung darüber, dass der Zuwendungswerber/die Zuwendungswerberin im Sinne von Punkt 1.1.1. diese Kosten beglichen hat;
- bei Inanspruchnahme von privater Hilfe eine Bestätigung darüber, dass für die Zeit der Verhinderung des Zuwendungswerbers/der Zuwendungswerberin die Pflege der pflegebedürftigen Person übernommen wurde;
- Einkommensnachweise im Sinne von Punkt 3.1.;
- eine Erklärung des Zuwendungswerbers/der Zuwendungswerberin, dass er/sie
 - die Hauptpflegeperson ist,
 - die Pflege seit mindestens einem Jahr im Sinne des Punktes 3.3. durchgeführt hat,
 - an der Erbringung der Pflege im Sinne des Punktes 3.4. verhindert ist; Auf Verlangen des Sozialministeriumservice ist der Zuwendungswerber/die Zuwendungswerberin verpflichtet, geeignete Nachweise über den Grund und die Dauer der Verhinderung an der Pflege vorzulegen.
- 4.2.2. Pflegekurse gemäß Punkt 1.1.2.

Dem Ansuchen sind insbesondere anzuschließen:

- geeignete Nachweise über die Absolvierung eines Pflegekurses,
- eine Rechnung des professionellen Pflegekurses oder ein gleichzuhaltender Nachweis über die angefallenen Kosten; aus der Rechnung bzw. dem Nachweis muss die Dauer des Pflegekurses ersichtlich sein.
- Einkommensnachweise im Sinne von Punkt 3.5.
- **4.3.** Mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie mit der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung wird das Sozialministeriumservice betraut.
- **4.4.** Zur Entscheidung über Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses wird das Sozialministeriumservice ermächtigt.
- **4.5.** Auf Ersuchen des Zuwendungswerbers/der Zuwendungswerberin kann jede Entscheidung des Sozialministeriumservice vom Sozialministerium auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden.

5. ENTSCHEIDUNGSRAHMEN

5.1. Ersatzpflege:

- **5.1.1.** Förderbar sind nur Ersatzpflegemaßnahmen (Punkt 2.4.) im Ausmaß von zumindest 3 Tagen, höchstens aber vier Wochen pro Kalenderjahr.
- **5.1.2.** Die jährliche Höchstzuwendung für verhinderungsbedingt notwendige Ersatzpflege beträgt bei Pflege einer Person mit Anspruch auf Pflegegeld

•	der Stufe 3	€ 1.200
•	der Stufe 4	€ 1.400,
•	der Stufe 5	€ 1.600,
•	der Stufe 6	€ 2.000 und
•	der Stufe 7	€ 2.200

Abweichend davon beträgt die jährliche Höchstzuwendung für verhinderungsbedingt notwendige Ersatzpflege bei Pflege einer minderjährigen oder nachweislich demenziell erkrankten Person mit Anspruch auf Pflegegeld

•	der Stufe 1, 2 oder 3	€ 1.500,
•	der Stufe 4	€ 1.700,
•	der Stufe 5	€ 1.900,6.
•	der Stufe 6	€ 2.300 und
•	der Stufe 7	€ 2.500

Bei der Bemessung des Zuwendungsbetrages ist von einer entsprechenden Aliquotierung des Höchstzuwendungsbetrages auszugehen.

5.2. Pflegekurse:

Die jährliche Höchstzuwendung im Sinne des Punktes 1.1.2. beträgt pro pflegebedürftiger Person € 200,-.

5.3. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinien eine besondere Härte, kann das Sozialministerium eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung treffen. Das Eineinhalbfache der Höchstzuwendung darf aber nicht überschritten werden.

Anhang Seite 9 sozialministerium.at

6. WIRKSAMKEITSBEGINN

- **6.1.** Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- **6.2.** Diese Richtlinien haben im Sozialministerium und im Sozialministeriumservice zur Einsichtnahme aufzuliegen.

Anhang Seite 10 sozialministerium.at